

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



26. Jahrgang	Potsdam, den 7. März 2017	Nummer 7
---------------------	----------------------------------	-----------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung des Programms
„Projekte Schule/Jugendhilfe 2020“ in der EU-Förderperiode 2014 - 2020
vom 22. Februar 2017

66

II. Nichtamtlicher Teil

Wettbewerb des Deutschen Wanderverbandes: Draußen mehr erleben!

77

Stellenausschreibungen

77

I. Amtlicher Teil

Bildung

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2020“ in der EU-Förderperiode 2014 - 2020

Vom 22. Februar 2017

Gz.: 33-19252

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020, Prioritätsachse C, Zuwendungen aus Mitteln des ESF für das Programm „Projekte Schule/Jugendhilfe 2020“. Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziel der Förderung ist, für eine begrenzte Zahl von Kindern und Jugendlichen mit erheblichen schulischen und sozialen Problemlagen zusätzliche Unterstützungsangebote in der Schule in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Jugendhilfe vorzuhalten, um zu verhindern, dass diese jungen Menschen in der Schule und an ihrer außerschulischen/familiären Lebenswirklichkeit scheitern. Für diese jungen Menschen besteht ansonsten die Gefahr, dass sie die Schule abbrechen bzw. ohne Abschluss verlassen und in der Folge auch ihre gesellschaftliche Teilhabe bis ins Erwachsenenalter hinein erschwert ist oder dauerhaft misslingt. Die Zahl der Schulentlasse-

nen ohne Schulabschluss an Oberschulen und Gesamtschulen soll weiter gesenkt werden.

- 1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Die pädagogischen Konzepte sind geschlechtssensibel auf die besonderen Bedürfnisse und Förderbedarfe von Jungen und Mädchen auszurichten und müssen erkennen lassen, dass sowohl die unterrichtliche Förderung als auch die sozialpädagogischen Angebote die Lebenswirklichkeit von Mädchen und Jungen berücksichtigen.
- 1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die vorgesehenen Aktivitäten sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren. Konzeptionell ist gezielt der gegenseitigen Verstärkung von individueller und/oder sozialer Benachteiligung und gesellschaftlicher Diskriminierung aufgrund persönlicher Merkmale entgegenzuwirken. Das pädagogische Instrument ist dabei der individuelle Lern- und Förderplan, der die Fähigkeiten und Fertigkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler (SuS) zum Ausgangspunkt nimmt, negative Kreisläufe durchbricht und auf positive Erfahrungen als Motiv für Veränderung setzt.
- 1.5 Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management Bestandteil des Operationellen Programms, jedoch nicht zwingend im Rahmen dieser Richtlinie umzusetzen. Wenn das Prinzip der ökologischen Nachhaltigkeit in den Projekten in unterrichtsbezogenen oder in praxisbezogenen Lernangeboten Berücksichtigung findet, ist der vorgesehene Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung im Förderantrag darzustellen. Die erzielten Ergebnisse sind dann in der Berichterstattung zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 Lerngruppen Schule/Jugendhilfe (Modell A nach 2.1.1 und Modell B nach 2.1.2) für
- verhaltensauffällige SuS,
 - SuS mit schulverweigerndem Verhalten und

- einzugliedernde, geflüchtete SuS mit zusätzlichem schulischen und sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf

in der Sekundarstufe I an ausgewählten Oberschulen und Gesamtschulen in öffentlicher Trägerschaft. Die ausgewählten Oberschulen und Gesamtschulen werden mit einem gesonderten Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über ihre Teilnahmemöglichkeit am Programm informiert. Dieses Schreiben wird über die zuständigen staatlichen Schulämter jeweils zum Ende des Kalenderjahres vor der nächsten Antragsrunde versandt. Zeitgleich mit Veröffentlichung der Richtlinie im Jahr 2017 spätestens jedoch im März 2017 und im März 2019 wird die Liste der ausgewählten Oberschulen und Gesamtschulen zur Information potentieller Antragsteller im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht.

Die Teilnahme von SuS an Lerngruppen Schule/Jugendhilfe erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist an einer der projektdurchführenden Schulen zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Eine Aufnahme ins Projekt kann erfolgen, wenn die Befürwortung der Schule zur Aufnahme ins Projekt dem örtlich zuständigen Jugendamt vorgelegt und der Aufnahmeantrag durch das Jugendamt befürwortend bestätigt wird. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt über eine alternative Förderung der einzelnen SuS.

Mit dem Antrag auf Aufnahme in das Projekt erklären die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zur Erhebung und Auswertung notwendiger Daten entsprechend der Ziffer 6.8 der Richtlinie.

Verbindliche Bestandteile einer Lerngruppe sind:

- a) die schulische Förderung der teilnehmenden SuS im Umfang von 25 Lehrerwochenstunden durch Lehrkräfte der Schule. Der Unterricht in der Lerngruppe erfolgt in Kleingruppen oder als Einzelunterricht und wird beispielsweise fächerübergreifend, als Projektarbeit mit hohem Praxisbezug oder an außerschulischen Lernorten organisiert,
- b) die sozialpädagogische Unterstützung und Förderung beispielsweise im erlebnispädagogischen, werkpädagogischen, freizeitpädagogischen und therapeutischen Bereich.

Für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Buchstaben b) sowie für die Projektorganisation und Verwaltung sind mindestens 1,5 Personalstellen für pädagogische Fachkräfte vorzusehen.

2.1.1 Lerngruppen Schule/Jugendhilfe in den Jahrgangsstufen 7 und 8 (Modell A)

Im Modell A wird die Lerngruppe am Schulstandort eingerichtet. Auffällige SuS, SuS mit gravierenden schu-

lischen und sozialen Problemen sowie SuS in akuten Krisensituationen in den Jahrgangsstufen 7 und/oder 8 werden in der Lerngruppe unterrichtet und sozialpädagogisch begleitet. Die teilnehmenden SuS in der Lerngruppe sind weiterhin SuS ihrer Klasse und sollen soweit wie möglich im regulären Unterricht im Klassenverband verbleiben. Das Ziel ist, dass die teilnehmenden SuS im Anschluss an die Maßnahme die Schullaufbahn im Klassenverband erfolgreich fortsetzen. Die Verweildauer der teilnehmenden SuS richtet sich nach ihrem individuellen Bedarf und soll grundsätzlich 6 Monate nicht überschreiten. Ist im Einzelfall ein längerer Verbleib in der Lerngruppe erforderlich, ist der weiterhin bestehende zusätzliche Unterstützungsbedarf von der Schule und dem Jugendamt erneut zu prüfen und zu bestätigen.

2.1.2 Lerngruppen Schule/Jugendhilfe in der Jahrgangsstufe 9 (Modell B)

Im Modell B wird die Lerngruppe außerhalb des Schulstandortes an einem anderen Lernort eingerichtet. SuS mit verfestigtem schulverweigerndem Verhalten ab dem 9. Schulbesuchsjahr, die durch Regelangebote der Schule nicht mehr erreicht werden, sollen in der Lerngruppe unterrichtet und sozialpädagogisch unterstützt und gefördert werden. Der Unterricht in der Lerngruppe erfolgt nach dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufe 9. Die teilnehmenden SuS werden aus ihrem Klassenverband herausgelöst und ganztätig in der Lerngruppe betreut. Die SuS verbleiben bis zur Beendigung ihrer Vollzeitschulpflicht in der Lerngruppe. Ziel ist der Erwerb der Berufsbildungsreife und die Einmündung in weiterführende Bildungsmaßnahmen bzw. in berufliche Ausbildung. Die Lerngruppe ist konzeptionell grundsätzlich auf ein Schuljahr auszurichten. Bei Bedarf können SuS für ein zweites Schuljahr erneut ins Projekt aufgenommen werden. Die Übergangsbegleitung in Ausbildung bzw. in weiterführende Bildungsmaßnahmen durch Maßnahmen anderer Träger wie z. B. Maßnahmen zur Berufseinstiegsbegleitung durch die Bundesagentur für Arbeit ist bei Bedarf vor Beendigung der Maßnahme sicherzustellen.

2.2 Supervision und Beratung

Supervision und Beratung haben sich als besonders wirksame Instrumente zur Reflexion der pädagogischen Arbeit mit SuS mit erheblichen schulischen und sozialen Problemlagen erwiesen. Dabei dienen die Supervision und/oder die Beratung der Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit in den Projekten. Supervision und/oder Beratung sollen regelmäßig und grundsätzlich berufsgruppenübergreifend stattfinden. Die Teilnahme an Supervision und/oder Beratung ist grundsätzlich freiwillig. Sie richten sich an die Projektmitarbeiter/innen des Zuwendungsempfängers und die im Projekt eingebundenen Lehrkräfte. Bei Bedarf können auch Mitglieder des Projektbeirates an dem Beratungsangebot teilnehmen. Der Zuwendungsempfänger wählt unter Berücksichtigung der Vorschläge des Pädagogen-Teams geeignete Angebote von Dritten auf dem Supervisions- und Beratungsmarkt aus.

- 2.3 Angestrebt wird eine gleichmäßige Verteilung von Lerngruppen auf die Modelle A und B.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, die freie Träger der Jugendhilfe, der Jugendberufshilfe oder Bildungsträger sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Antragsteller erarbeitet auf der Grundlage eines schulischen Lernkonzeptes ein Fachkonzept entsprechend der in der Anlage 1 beigefügten Gliederung.

- 4.2 Der Antragsteller muss folgende Stellungnahmen bzw. Unterlagen beibringen:

- Eine Erklärung der Schule, dass das Fachkonzept von der Schulkonferenz mitgetragen, ein Mitglied der Schule in den Projektbeirat entsendet und dieses Fachkonzept vorbehaltlich einer ESF-Förderung in der Schule umgesetzt wird.
- Eine befürwortende Stellungnahme des Schulträgers zum Fachkonzept.
- Eine befürwortende Stellungnahme zum Fachkonzept, eine fachliche Begründung zur Geeignetheit des Trägers sowie die Zusage, ein Mitglied in den Projektbeirat zu entsenden, durch das örtlich zuständige Jugendamt.
- Den Entwurf einer Kooperationsvereinbarung mit der Schule.
- Qualifikationsnachweise für das einzusetzende pädagogische Personal.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:

5.4.1 Modell A

Für Lerngruppen Schule/Jugendhilfe im Modell A werden je Projekt förderfähige Gesamtausgaben in Höhe von bis zu 168.980 Euro pro Schuljahr veranschlagt. Diese setzen sich zusammen aus Personal- und Sachausgaben. Die förderfähigen Ausgaben umfassen:

- a) die direkten Personalausgaben in Höhe von bis zu 142.000 Euro pro Schuljahr für

- mindestens 1,5 Personalstellen für pädagogische Fachkräfte für pädagogische Aufgaben und die Projektverwaltung (wie z. B. statistische Erhebungen der Teilnehmerdaten, Verwaltungsaufgaben in der Zusammenarbeit mit Schule, Jugendamt, Eltern etc.) in Höhe von bis zu 80.000 Euro und
- Lehrkräfte des Landes Brandenburg in einem Umfang von einer Vollzeitereinheit (VZE).

- b) für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 in Höhe von 19 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a). In der Pauschale sind alle verbleibenden projektbezogenen Ausgaben enthalten, einschließlich der Ausgaben für Supervision/Beratung der im Projekt eingesetzten pädagogischen Fach- und Lehrkräfte.

5.4.2 Modell B

Für Lerngruppen Schule/Jugendhilfe im Modell B werden je Projekt förderfähige Gesamtausgaben in Höhe von bis zu 180.340 Euro pro Schuljahr veranschlagt. Diese setzen sich zusammen aus Personal- und Sachausgaben. Die förderfähigen Ausgaben umfassen:

- a) die direkten Personalausgaben in Höhe von bis zu 142.000 Euro pro Schuljahr für

- mindestens 1,5 Personalstellen für pädagogische Fachkräfte für pädagogische Aufgaben und die Projektverwaltung (wie z. B. statistische Erhebungen der Teilnehmerdaten, Verwaltungsaufgaben in der Zusammenarbeit mit Schule, Jugendamt, Eltern etc.) in Höhe von bis zu 80.000 Euro und
- Lehrkräfte des Landes Brandenburg in einem Umfang von einer VZE.

- b) für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 in Höhe von 27 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a). In der Pauschale sind alle verbleibenden projektbezogenen Ausgaben enthalten, einschließlich der Ausgaben für Supervision/Beratung der im Projekt eingesetzten pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie der Ausgaben für Unterrichtsräume und Werkstätten außerhalb der Schule.

5.4.3 Lehrkräfteeinsatz

Die durch den Lehrkräfteeinsatz entstehenden förderfähigen Ausgaben sind durch eine Pauschale nach Arti-

kel 67 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu bemessen. Je VZE werden 62.000,00 Euro pro Schuljahr veranschlagt. Das entspricht den pauschalierten Ausgaben des Landes Brandenburg für eine Lehrkraft, die jeweils 25 Lehrerwochenstunden (LWS) in den durchschnittlich 40 Unterrichtswochen leistet. Jeder LWS im Schuljahr ist ein Betrag von 2.480,00 Euro zugeordnet.

5.5 Höhe der Zuwendung

Aus Mitteln des ESF kann ein Projekt im Modell A mit bis zu 106.980 Euro pro Schuljahr und im Modell B mit bis zu 118.340 Euro pro Schuljahr gefördert werden. Die Kofinanzierung erfolgt durch das Land über die Bereitstellung der VZE für die Lehrkräfte und beträgt mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischen Sozialfonds (ESF) und Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes für den ESF oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zweck erfolgt.

6.2 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und der Bewilligungsbehörde auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

6.3 Die Durchführungszeiträume für die Förderung sind:

- 01.08.2017 bis 31.07.2019
- 01.08.2019 bis 31.07.2021.

6.4 Der Nachweis über den Einsatz der LWS ist zum Geltendmachen der entsprechenden Ausgaben durch die Zuwendungsempfänger zu führen.

6.5 Für eine Lerngruppe sind mindestens 6 Teilnahmetage pro Schultag erforderlich. Ein Teilnahmetag entspricht der Teilnahme einer Schülerin/eines Schülers an einem Schultag.

Pro Projekt sind maximal 15 Teilnahmetage pro Schultag zu berücksichtigen. Wenn ein/e Schüler/in mehr als fünf Schultage pro Kalendermonat im Projekt unentschuldigter Tag aus dem Projekt entlassen. Beginnend ab diesem Zeitpunkt wird die Schülerin/der Schüler in der Teilnah-

meabrechnung nicht mehr berücksichtigt. Bei einer Projektaufnahme im laufenden Kalendermonat verringert sich die Zahl der möglichen unentschuldigten Fehltage für diesen Monat anteilig. Von den Eltern/Personensorgeberechtigten entschuldigte Fehltage gelten dabei als Anwesenheitstage. Ferientage einschließlich der Feiertage zählen hierbei als Schultage mit Anwesenheit. Nicht abrechnungsfähig sind Samstage und Sonntage.

Jeweils zum Schuljahresende muss der Zuwendungsempfänger nachweisen, wie viele SuS im Schuljahresdurchschnitt pro Schultag am Projekt teilgenommen haben. Ein Durchschnitt von 12 SuS pro Schultag ist anzustreben. Wird ein geringerer Schuljahresdurchschnitt erreicht, sind die Gründe dafür vom Zuwendungsempfänger darzustellen. Wenn die Gründe für eine unterdurchschnittliche Auslastung des Projekts dem Zuwendungsempfänger selbst anzulasten sind, soll die Zuwendung reduziert werden. Über die Reduzierung der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Einbeziehung einer fachlichen Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Einzelfall.

Zum Stichtag 31.07. ist bis spätestens zum 31.08. eines jeden Jahres zusätzlich ein Bericht zur pädagogischen Umsetzung des Projektes mit Erläuterungen zu dessen Auslastung zu erarbeiten.

6.6 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu informieren. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist auch in allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Maßnahmen der Zuwendungsempfänger zum Ausdruck zu bringen. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ auf der Website www.esf.brandenburg.de in der Rubrik ESF Öffentlichkeitsarbeit 2014 - 2020 veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich.

6.7 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei An-

nahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
 - b) Bezeichnung des Vorhabens
 - c) Zusammenfassung des Vorhabens
 - d) Datum des Beginns des Vorhabens
 - e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
 - f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
 - g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg
 - h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
 - i) Land
 - j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.
- 6.8 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmenden).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am

Projekt beteiligten Partnern. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31.12. eines jeden Jahres bzw. zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

- 6.9 Es sind die Fördergrundsätze für den ESF im Land Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen gemäß Ziffer 4 sind in einem bestimmten Zeitraum (Portalöffnung) über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Hier wird auch der Zeitraum der Portalöffnung für die Einreichung der Anträge bekanntgegeben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen unter Einbeziehung des fachlichen Votums des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung der Förderung. Das Votum enthält für jeden Schulamtsbereich eine Rangliste (Punktebewertung entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Gliederung) zu den eingereichten Projekten einschließlich einer verbindlichen Zusage der jeweils zuständigen staatlichen Schulämter zur Bereitstellung der für die Projektdurchführung erforderlichen VZE.

7.3 Beibringung von Unterlagen

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, spätestens jedoch mit der ersten Mittelanforderung, ist vom Zuwendungsempfänger die Kooperationsvereinbarung mit der Schule vorzulegen und die erfolgte Bildung des Projektbeirates einschließlich der namentlichen Benennung seiner Mitglieder zu bestätigen.

7.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

Ab der zweiten Mittelanforderung sind vom Zuwendungsempfänger für den Abrechnungszeitraum mindestens 6 Teilnahmetage pro Schultag nachweisen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. der ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die LHO hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 88 Absatz 1 und 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.7 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2017 in Kraft und am 31.07.2021 außer Kraft.

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

Anlage 1

zu Ziffer 4.1 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2020“ in der EU-Förderperiode 2014 - 2020

Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

Der Antragsteller muss die an das Fachkonzept gestellten Anforderungen erfüllen und erwarten lassen, dass er das Fachkonzept in Zusammenarbeit mit der Schule, dem zuständigen staatlichen Schulamt und dem örtlich zuständigen Jugendamt umsetzen kann.

Das einzureichende Fachkonzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist nach folgender Gliederung zu gestalten:

1. Anforderungen an den Träger

1.1 Trägereignung

- 1.1.1 Darstellung des Antragstellers (Profil und Aufgaben)
- 1.1.2 Darstellung und Nachweis allgemeiner und zielgruppenbezogener Erfahrungen und Kompetenzen für die Umsetzung der Richtlinieninhalte sowie zur Eignung des Trägers für die Durchführung der Maßnahme
- 1.1.3 Darstellung spezifischer Erfahrungen und Kenntnisse in der Umsetzung und Verwaltung von EU-Strukturfondsmitteln

1.2 Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals

- 1.2.1 Angaben zum quantitativen Personaleinsatz
- 1.2.2 Angaben zur Erfahrung und Qualifikation des vorgesehenen Personals einschließlich fachspezifischer Zusatzqualifikationen der Mitarbeiter/innen

2. Konzept und Projektumsetzung

2.1 Darstellung der Ausgangssituation

- 2.1.1 Kurze Analyse zu den sozialräumlichen Bedingungen in der Region
- 2.1.2 Aussagen zur Situation an der Schule einschließlich zu den besonderen Förderbedarfen von Schülerinnen und Schülern

2.2 Aussagen zum Projekt

- 2.2.1 Angaben zur Zielsetzung und Beschreibung der Zielgruppe
- 2.2.2 Schulisches Lernkonzept
Die Schule entwickelt ein Lernkonzept mit Aussagen zum Curriculum, den Methoden und dem Wochenstundenplan der unterrichteten Fächer/Lernbereiche im Projekt sowie zur Leistungsbewertung und trifft eine Aussage, mit welchem schulischen Personaleinsatz die Umsetzung erfolgen soll. Das schulische Lernkonzept ist beizufügen.
- 2.2.3 Sozialpädagogisches Förderkonzept
Das sozialpädagogische Förderkonzept basiert auf dem zu erwartenden Jugendhilfebedarf. Es sind insbesondere Aussagen zu den sozialpädagogischen Methoden und Angeboten der pädagogischen Fachkräfte einschließlich zur Arbeit mit den Eltern zu treffen.

2.2.4 Angaben zum Raumkonzept

2.2.5 Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Supervision/Beratung der Mitarbeiter/innen des Trägers sowie der Lehrkräfte im Projekt

2.2.6 Aussagen zur Qualitätssicherung und zum Controlling

2.2.7 Darstellung der geplanten Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit

Zur Erfüllung der Informations- und Kommunikationspflichten des ESF informieren die Zuwendungsempfänger fortlaufend auf ihren Internetangeboten über das Programm. Darüber hinaus ist von den Zuwendungsempfängern mindestens eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung pro Schuljahr durchzuführen, mit der insbesondere die Bürgerinnen und Bürger in der Region über die Ziele bzw. Ergebnisse der ESF-Förderung informiert werden sollen.

2.3 Gestaltung der Kooperation

2.3.1 Angaben zur projektbezogenen Zusammenarbeit mit der Schule sowie zur regionalen Zusammenarbeit mit dem staatlichen Schulamt und dem örtlich zuständigen Jugendamt

2.3.2 Angaben zur Zusammensetzung und den Aufgaben des einzurichtenden Projektbeirats
Für jedes Projekt ist ein Projektbeirat einzurichten. Der Projektbeirat setzt sich zusammen aus Vertreter/innen des Projektträgers, der Schule, des staatlichen Schulamtes und dem örtlich zuständigen Jugendamt. Für die Einberufung des Projektbeirats ist der Projektträger als Zuwendungsempfänger verantwortlich. Zu den Aufgaben des Projektbeirats zählen zum Beispiel die fachliche Beratung und Begleitung des Projekts einschließlich der Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts; die Beratung grundsätzlicher Kooperationsfragen; die Erörterung erforderlicher Hilfen für SuS im Einzelfall.

3. Gleichstellung von Frauen und Männern, Querschnittsziele Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, ökologische Nachhaltigkeit

3.1 Darstellung, wie die Bedürfnisse und Förderbedarfe von Schülerinnen und Schülern in der unterrichtlichen Förderung und in den sozialpädagogischen Angeboten berücksichtigt werden (z. B. gezielte Angebote für schwangere junge Frauen und werdende Väter, bewusste Wahrnehmung bei autoaggressivem Verhalten von Mädchen bzw. aggressivem Verhalten bei Jungen, bewusste Auswahl der Lernmaterialien, die gezielt Mädchen oder Jungen ansprechen).

3.2 Angaben zu Aktivitäten zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung mit Darstellung, in welcher Weise gezielt der gegenseitigen Verstärkung von individueller und/oder

sozialer Benachteiligung und gesellschaftlicher Diskriminierung aufgrund persönlicher Merkmale entgegengewirkt wird und die individuellen Lern- und Förderpläne darauf ausgerichtet sind, negative Kreisläufe zu durchbrechen und auf positive Erfahrungen als Motiv für Veränderung zu setzen).

3.3 Angaben zur Partizipation von Menschen mit Behinderung mit Erläuterungen, wie auf eine verbesserte Teilhabe hingewirkt wird.

3.4 Darstellung des vorgesehenen Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung, wenn das Prinzip der ökologischen Nachhaltigkeit in den Projekten Berücksichtigung finden soll.

4. Finanzplanung

4.1 Inhaltliche Aussagen zum Finanzbedarf

Im Fachkonzept ist nachvollziehbar darzustellen, wie die geltend gemachten Personalausgaben und restlichen Ausgaben (Pauschale) dazu beitragen, das pädagogische Konzept umzusetzen einschließlich der konkreten Planung zu Supervision und Beratung des Pädagogen-Teams. Dabei muss insbesondere die inhaltliche Darlegung des Mitteleinsatzes der Pauschale ausführlich erfolgen.

4.2 Die Darlegung der rechnerischen Finanzplanung erfolgt im Rahmen der Antragstellung.

Die fachliche Bewertung des Konzeptes erfolgt nach den Kriterien 1.1 bis 4.

Nummer	Kriterium	Gewichtung in Prozent	Maximal zu vergebende Punkte	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1.1	Trägereignung	15	30	4,5
1.2	Einsatz und Eignung des Personals	20	30	6
2	Konzept und Projektumsetzung	50	30	15
3	Gleichstellung von Frauen und Männern, Querschnittsziele Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, ggf. ökologische Nachhaltigkeit	10	30	3
4	Finanzplanung	5	30	1,5
Summe		100	150	30

Die Kriterien 1.1. bis 4 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der im Folgenden benannten Einteilung maximal 30 Punkte je Kriterium vergeben werden.

- Sehr gut (30 - 25 Punkte)
- Gut (24 - 20 Punkte)
- Befriedigend (19 - 15 Punkte)
- Ausreichend (14 - 10 Punkte)
- Mangelhaft (9 - 5 Punkte)
- Ungenügend (unter 5 Punkte)

Gewichtung im Rahmen der fachlichen Bewertung:

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die für ein Fachkonzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, oben in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert.

Ein Konzept kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden. Für eine Förderung kommen nur Fachkonzepte in Betracht, die nach der Gewichtung mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und somit als pädagogisch begründet und in sich schlüssig bewertet wurden.

Ausgewählte Oberschulen und Gesamtschulen

Bezugnehmend auf Ziffer 2.1 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2020“ in der EU-Förderperiode

2014 - 2020 vom 22. Februar 2017 können sich folgende ausgewählte Oberschulen und Gesamtschulen in öffentlicher Trägerschaft für die Antragsrunde 2017 (Schuljahre 2017/18 und 2018/19) beteiligen:

Staatliches Schulamt Neuruppin:

Landkreis	Lfd. Nr.	Schulnummer	Name der Schule
Prignitz	1	800211	Friedrich-Gedike-Oberschule Perleberg
	2	130461	Freiherr-von-Rochow-Schule - Oberschule -, Pritzwalk
	3	800132	Oberschule Wittenberge
	4	113300	Oberschule mit Grundschule Glöwen
Ostprignitz-Ruppin	5	110292	Fontane-Oberschule Neuruppin
	6	112835	Heinrich-Rau-Schule Rheinsberg Oberschule
	7	130485	Carl-Diercke-Schule Oberschule Kyritz
	8	130862	Oberschule „Alexander Puschkin“ Neuruppin
	9	110917	Dr.-Wilhelm-Polthier-Oberschule Wittstock
Oberhavel	10	111818	Exin-Oberschule Zehdenick
	11	112756	Jean-Clermont-Oberschule Sachsenhausen, Oranienburg
	12	130680	1. Oberschule Velten
	13	112744	Käthe-Kollwitz-Gesamtschule Mühlenbeck
	14	112768	Torhorst-Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, Oranienburg
	15	401160	Regine-Hildebrandt-Gesamtschule, Birkenwerder
	16	111764	Libertasschule Löwenberg Grund- und Oberschule
	17	130692	Dr. Hugo Rosenthal Oberschule, Hohen Neuendorf
	18	130801	Oberschule „Adolph Diesterweg“ Hennigsdorf
	19	111788	Werner-von-Siemens-Schule Gransee
	20	112707	Goethe-Oberschule Kremmen
21	112793	Oberschule „Albert-Schweitzer“ Hennigsdorf	
Havelland	22	112148	Oberschule Falkensee
	23	112823	Kooperationsschule Friesack mit Primarstufe
	24	130722	Oberschule „Johann Heinrich August Duncker“, Rathenow
	25	112124	Grund- und Oberschule „Dr. Georg Graf von Arco“, Nauen
	26	112173	Hans-Klakow-Oberschule, Brieselang
	27	112136	Oberschule „Theodor Fontane“, Ketzin
	28	112161	Heinz Sielmann Oberschule Elstal
	29	112860	Oberschule Premnitz

Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder):

Landkreis	Lfd. Nr.	Schulnummer	Name der Schule
Uckermark	1	110851	Dreiklang Oberschule, Schwedt/Oder
	2	112185	Oberschule Templin
	3	110449	Ehm Welk-Oberschule integrativ-kooperative Ganztagschule mit Förderklassen, Angermünde
	4	110863	Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Talsand“, Schwedt/Oder
	5	130837	Oberschule „Philipp Hackert“, Prenzlau

Landkreis	Lfd. Nr.	Schulnummer	Name der Schule
Barnim	6	113098	Schule Finowfurt
	7	113130	Karl-Sellheim-Schule, Eberswalde
	8	111314	Oberschule am Rollberg, Bernau bei Berlin
	9	111340	Gesamtschule „Wilhelm Conrad Röntgen“ Zepernick
	10	111338	Europaschule Werneuchen
	11	130369	Oberschule Klosterfelde
	12	130370	Grund- und Oberschule Schwanebeck
	13	130382	Tobias-Seiler-Oberschule, Bernau bei Berlin
Märkisch-Oderland	14	130746	Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule, Eberswalde
	15	130825	Erna-und-Kurt-Kretschmann-Oberschule Bad Freienwalde
	16	111569	Grund- und Oberschule Rüdersdorf
	17	112574	Oberschule „Bertolt Brecht“ Seelow Ganztagschule
	18	110693	Anne-Frank-Oberschule Strausberg
	19	113207	Peter Joseph Lenné Oberschule mit Grundschulteil Hoppegarten
Oder-Spree	20	110097	Grund- und Oberschule „Salvador Allende“ Wriezen
	21	111260	Gesamtschule 3 mit gymnasialer Oberstufe, Eisenhüttenstadt
	22	111600	Juri-Gagarin-Oberschule Fürstenwalde
	23	111491	Grund- und Oberschule Müllrose
	24	130448	MORUS-Oberschule Erkner
Frankfurt (Oder)	25	111612	Spree-Oberschule Fürstenwalde
	26	111454	Oberschule „Ulrich von Hutten“ Frankfurt (Oder)

Staatliches Schulamt Cottbus:

Landkreis	Lfd. Nr.	Schulnummer	Name der Schule
Dahme-Spreewald	1	180026	Ludwig Leichhardt Oberschule des Amtes Lieberose/ Oberspreewald, Schwielochsee/OT Goyatz
	2	112653	Europaschule Oberschule Johann Gottfried Herder, Königs Wusterhausen
	3	130849	Oberschule „Dr. Hans Bredow“ Königs Wusterhausen
Spree-Neiße	4	130187	Berufsorientierende Oberschule Spremberg
	5	110012	Gutenberg Oberschule Forst
	6	110024	Praxisorientierte Oberschule „Germanus Theiss“, Döbern
	7	110991	Europaschule „Marie & Pierre Curie“ Oberschule, Guben
Oberspreewald-Lausitz	8	112434	Oberschule „Am Wehlenteich“ Lauchhammer
	9	112379	Bernhard-Kellermann-Oberschule Senftenberg
	10	130643	Dr.-Otto-Rindt-Oberschule Senftenberg
Elbe-Elster	11	111028	Grund- und Oberschule Elsterwerda
	12	112288	Oscar-Kjellberg-Oberschule, Finsterwalde
	13	130606	Grund- und Oberschule Massen
Cottbus	15	110565	Sachsendorfer Oberschule Cottbus Schule mit hervorragender Berufsorientierung
	16	110516	Theodor-Fontane-Gesamtschule mit GOST Cottbus
	17	110619	Paul-Werner-Oberschule Cottbus

Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel:

Landkreis	Lfd. Nr.	Schulnummer	Name der Schule
Teltow-Fläming	1	110358	Gottlieb-Daimler-Schule Ludwigsfelde
	2	111934	Wiesenschule Oberschule Jüterbog
	3	111995	Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule „Oberschule mit Sportbetonung“, Luckenwalde
Potsdam-Mittelmark	4	112069	Solar-Oberschule Beelitz
	5	110760	Krause-Tschetschog-Oberschule, Bad Belzig
	6	110504	Grund- und Gesamtschule Lehnin „Heinrich Julius Bruns“
	7	110759	Oberschule der Stadt Brück
	8	112010	Mühlendorf-Oberschule Teltow
Potsdam	9	113049	Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Gesamtschule, Potsdam
	10	112975	Gesamtschule „Peter Joseph Lenné“, Potsdam
	11	113001	Oberschule „Theodor Fontane“ mit Primarstufe, Potsdam
	12	113426	Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule, Potsdam
Brandenburg an der Havel	13	110826	Otto-Tschirch-Oberschule, Brandenburg an der Havel
	14	130205	Nicolaischule - Städtische Oberschule (Brandenburg an der Havel)
	15	110796	Berufsorientierte Schule Kirchmöser
	16	110838	Oberschule Brandenburg Nord

II. Nichtamtlicher Teil

Schulwander-Wettbewerb geht in neue Runde

Draußen mehr erleben!

Die ersten hundert Grundschulklassen und Kindergruppen, die sich zum Schulwander-Wettbewerb des Deutschen Wanderverbandes anmelden, bekommen das Buch „Naturlust - Draußen mehr erleben“ aus dem KOSMOS-Verlag geschenkt. Die ersten hundert Klassen in weiterführenden Schulen und Jugendgruppen bekommen das Buch „Junges Wandern“ der Deutschen Wanderjugend.

Der Deutsche Wanderverband (DWV) läutet eine neue Runde des Schulwander-Wettbewerbs ein. Unter dem Motto „Draußen mehr erleben!“ startet der Wettbewerb bundesweit am 1. Mai.

Gemeinsam draußen unterwegs sein, Naturphänomene entdecken, Tiere beobachten, Abenteuer bestehen und Herausforderungen meistern. Schulklassen aller Altersstufen und Schularten sowie außerschulische Kinder- und Jugendgruppen können am Wettbewerb teilnehmen. Er soll Lehrkräfte und Gruppenleiter dazu motivieren, gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen altersgemäße Wandertage zu gestalten, die Wandern, Lernen und Naturerlebnis verbinden. Es winken attraktive Preise wie Zuschüsse für zwei Klassenfahrten, ein Entdecker-Rucksack und Sachpreise vom KOSMOS-Verlag. Dazu wird ein Sonderpreis für außerschulische Kinder- und Jugendgruppen vergeben.

Die Wettbewerbs-Wanderungen müssen zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli 2017 stattgefunden haben. Einsendeschluss für die Dokumentationen der jeweiligen Wanderungen ist der 31. Juli 2017. Bis dahin können die Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer ihre Texte und Bilder auf www.schulwandern.de hochladen. Den Zugangscode gibt es bei der Anmeldung.

Der Schulwander-Wettbewerb geht in diesem Jahr in die vierte Runde. Alle Beiträge aus den Vorjahren sind auf www.schulwandern.de veröffentlicht und geben tolle Anregungen für altersgemäße Wanderungen. Partner des Wettbewerbes sind das Deutsche Jugendherbergswerk und KOSMOS.

Stellenausschreibungen

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, die Stelle als **Schulleiterin oder Schulleiter** an der

Berufsvorbereitende Oberschule Pierre de Coubertin
Gagarinstraße 5 - 7
14480 Potsdam

zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen.

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsens und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I oder Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter wird gemäß § 120 des Landesbeamtengesetzes oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamts Brandenburg an der Havel
Die Leiterin
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Cottbus** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, die Stelle als **Schulleiterin oder Schulleiter** an der

Ludwig Leichardt Oberschule des Amtes Lieberose/Oberspreewald
Am Bahnhof 52
15913 Schwielochsee/OT Goyatz

zum **01.02.2018** neu zu besetzen.

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsorganen; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamts Cottbus
Herrn Gerald Boese
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Frankfurt (Oder)** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, die Stelle als **stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter** an der

Grundschule Johann Heinrich Pestalozzi
Winterfeldtstraße 44
17291 Prenzlau

zum **01.08.2017** neu zu besetzen.

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungs-

plan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 12 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)
Herrn Dr. Olaf Steinke
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder).

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushalts-rechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an Grundschulen

**a. Käthe-Kollwitz-Grundschule
 Martin-Luther-Platz 2
 14641 Nauen**

- Besetzung zum 01.08.2017 -

**b. Grundschule „Wilhelm Gentz“
 Naturparkschule
 Gerhart-Hauptmann-Str. 38
 16816 Neuruppin**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe

A 12 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Schulleiterin oder Schulleiter an Oberschulen

Oberschule Wittenberge
Scheunenstraße 13
19322 Wittenberge

- Besetzung zum 01.08.2017 -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an Oberschulen

Oberschule „Adolph Diesterweg“ Hennigsdorf
Schulstraße 9
16761 Hennigsdorf.

- Besetzung zum 01.02.2018 -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele

der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

4. Schulleiterin oder Schulleiter an Gymnasien

Marie-Curie-Gymnasium Hohen Neuendorf
Waldstraße 1 a
16540 Hohen Neuendorf

- Besetzung zum 01.02.2018 -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schultträger und dem staatlichen Schulamts; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schultträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; um-

fassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit einer oder einem tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes nach Entgeltgruppe 15 Ü.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

5. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an Gymnasien

a. Lise-Meitner-Gymnasium
Ruppiner Straße 25
14612 Falkensee

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

b. Hedwig-Bollhagen-Gymnasium Velten
Emma-Ihrer-Straße 7 b
16727 Velten

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

c. Marie-Curie-Gymnasium Hohen Neuendorf
Waldstraße 1 a
16540 Hohen Neuendorf

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

d. Louise-Henriette-Gymnasium Oranienburg
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße 8
16515 Oranienburg

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und

Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulleiter, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

6. Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator an Gymnasien

**Marie-Curie-Gymnasium Hohen Neuendorf
Waldstraße 1 a
16540 Hohen Neuendorf**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben:

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife; umfassende und mehrjährige Erfahrung in Abiturprüfungen.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 15 Bbg-BesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV L bewertet.

Die Funktion als Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

7. Zweite Gesamtschulkonrektorin oder zweiter Gesamtschulkonrektor

**a. Käthe-Kollwitz-Gesamtschule Mühlenbeck
Kirschweg 2
16567 Mühlenbecker Land/OT Mühlenbeck**

- Besetzung zum 01.08.2017 -

**b. Torhorst-Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe
Walther-Bothe-Straße 30
16515 Oranienburg**

- Besetzung zum 01.08.2017 -

Aufgaben:

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als zweite Gesamtschulkonrektorin bzw. zweiter Gesamtschulkonrektor wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

8. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an Oberstufenzentren

Georg-Mendheim-Oberstufenzentrum des Landkreises Oberhavel
Wesendorfer Weg 39
16792 Zehdenick

- Besetzung zum 01.02.2018 -

Das Georg-Mendheim-Oberstufenzentrum besteht aus 4 Abteilungen. Die Abteilung 1 umfasst den Bildungsgang der Gymnasialen Oberstufe am Standort Zehdenick und am Standort Oranienburg.

Die Abteilung 2 umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule im Bereich Wirtschaft und Verwaltung, der Berufsvorbereitung und der Beruflichen Grundbildung. Die Abteilung 3 umfasst die Bildungsgänge der Berufsfachschule Soziales, der Fachschule für Sozialwesen, der Fachoberschule für Sozialwesen und den zweiten Bildungsweg. Die Abteilung 4 umfasst den Bildungsgang der Berufsschule im Bereich Milchtechnologie, Körperpflege, die Berufsvorbereitung, den Bildungsgang der Fachoberschule für Wirt-

schaft, der Fachschule für Wirtschaft und der Berufsfachschule für sonstige Assistentenberufe.

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats mit Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung, die dem Ausbildungsprofil des Oberstufenzentrums entspricht und mehrjähriger Bewährung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrats mit langjähriger Erfahrung im entsprechenden Unterricht.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und der Bundesagentur für Arbeit; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; Grundkenntnisse in der Arbeit mit Office- und Schulverwaltungsprogrammen; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Entwicklung brandenburgischer Schulen; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliches Schulamt Neuruppin
Herrn Kowalzik
Trenckmannstraße 15
16816 Neuruppin.